

Handelsgesellschaften in Belgien

- No. 37 -

Nicole van Crombrughe, Avocat in Brüssel
Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover

Mit Blick auf die wachsende Bedeutung des europäischen Marktes halten Unternehmer es zunehmend für notwendig, mit einer eigenen Gesellschaft möglichst in Brüssel als der europäischen Hauptstadt vertreten zu sein.

Für ausländische Gesellschaften bestehen verschiedene Möglichkeiten, in Belgien tätig zu werden. Das belgische Recht erkennt die juristische Person ausländischer Gesellschaften an und betrachtet sie unter bestimmten Voraussetzungen sogar als belgische. Diese Voraussetzungen sind lediglich, daß die Gesellschaft ihren Hauptsitz in Belgien hat und den Vorschriften des belgischen Rechts entspricht. Gesellschaften, die in einem anderen Land als Belgien registriert sind und ihren eingetragenen Sitz ebenfalls außerhalb Belgiens haben, können in Belgien gleichfalls tätig sein und besitzen rechtliche Handlungsfähigkeit. Daher können von ausländischen Firmen Zweigstellen und auch jede Art von sonstigen Handelsniederlassungen gegründet werden.

Vor der Aufnahme einer Geschäftstätigkeit in Belgien muß jedoch zunächst eine Rechtsform hierfür gewählt werden. Ausländische Gesellschaften können in Belgien auch durch Filialen tätig sein. Als Filiale ist ein untergeordnetes Unternehmen anzusehen, das in Belgien von einer ausländischen Gesellschaft gegründet wurde und für deren Rechnung und unter deren Leitung arbeitet. Eine Filiale besitzt keine eigenständige Rechtsform und bildet eine rechtliche Einheit mit der Muttergesellschaft. Andererseits kann eine ausländische Gesellschaft in Belgien aber auch durch eine Schwestergesellschaft tätig werden. Dies ist eine selbständige, nach belgischem Gesellschaftsrecht errichtete Gesellschaft, meist eine Aktiengesellschaft oder GmbH. Das belgische Recht entspricht weitgehend dem französischen, läßt aber auch flämischen Einfluß erkennen. Das Recht der Kapitalgesellschaften wurde am 18.7.1991 teilweise erheblich geändert, was sich vorwiegend im Aktienrecht niederschlägt.

Aktiengesellschaft (S.A. oder N.V.)

Für die Gründung einer Société Anonyme (S.A.) bzw. Naamloze Vennootschap (N.V.) ist seit 1984 nur noch die Mitwirkung von mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen erforderlich. 25 % des Grundkapitals muß auf die Aktien geleistet, das Grundkapital insgesamt voll gezeichnet sein. Werden Sacheinlagen eingebracht, ist die Bewertung eines gerichtlich anerkannten Gründungsprüfers erforderlich, um die Angemessenheit und Werthaltigkeit der Sacheinlage zu bestätigen. Das Grundkapital muß mindestens 1.250.000 BF betragen und bei Gründung eingezahlt sein. Ist ein höheres Grundkapital angesetzt, so besteht hinsichtlich weiterer Raten keine Befristung, jedoch bleiben die Aktien bis zur vollständigen Bezahlung Namensaktien. Die Aktien dürfen nicht unter ihrem Nennwert ausgegeben werden.

Eine AG ist durch notariell beglaubigte Urkunde zu errichten, sonst wird sie rechtlich als nicht existent betrachtet. Die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben müssen in der Satzung enthalten sein. Innerhalb von 15 Tagen nach der Errichtung ist die Veröffentlichung der Urkunde im Belgischen Staatsanzeiger notwendig. Der rechtliche Bestand der Gesellschaft beginnt für die Mitglieder mit Erstellung der Gründungsurkunde, für Dritte jedoch erst mit der Veröffentlichung im Belgischen Staatsanzeiger. Bis zu diesem Zeitpunkt ist jede Rechtshandlung der AG - was auch für alle anderen Arten von Handelsgesellschaften gilt - solange ihre Gründung nicht im Handelsregister eingetragen ist, unzulässig. Ein Kapitalnachweis ist entweder durch Bankbescheinigung oder Hinterlegung gegenüber dem beurkundenden Notar nachzuweisen. Daneben ist ein Finanzplan vorzulegen, der die Sicherstellung der Finanzierung für die Dauer von zwei Jahren dokumentiert. Dieser Finanzplan ist einer Bilanz ähnlich. Die Gründer haften gegenüber Dritten unbegrenzt und gesamtschuldnerisch.

Die Gründung einer belgischen AG ist als Einheits- oder als Stufen Gründung (erst Gründung, später

Ausgabe der Aktien) möglich. In der Regel wird jedoch der für eine öffentliche Zeichnung der Aktien gedachten Stufengründung die einfachere Einheitsgründung vorgezogen. Dabei übernimmt eine Initiatorgruppe die Gründungsanteile, die dann später am Markt angeboten werden.

Seit 1984 bestehen Kapitalgesellschaften auch weiter, wenn deren Gesellschafterzahl auf eine Person gesunken ist. Innerhalb eines Jahres muß die Gesellschaft jedoch wieder aus mehreren Personen bestehen, aufgelöst oder in eine Ein-Mann-GmbH umgewandelt werden. Andernfalls unterliegt der Alleingesellschafter der vollen persönlichen Haftung.

Eine AG soll nicht unter einem Handelsnamen ("raison sociale" oder "Firma") errichtet werden oder den Namen eines oder mehrerer Aktionäre enthalten, sondern einen gesellschaftsspezifischen Namen (eventuell Orientierung an den Firmenzielen) tragen.

Jeder beliebige Name, der nicht bereits von einer anderen Gesellschaft benutzt wird, kann dafür verwendet werden. Falls der Name jedoch dem einer anderen Gesellschaft gleicht oder aber so ähnlich ist, daß Verwechslungen entstehen können, stehen jedem, der dadurch Nachteile erleidet, Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche zu.

Die Gesellschaftssatzung muß deren einzu- bzw. eingetragenen Sitz enthalten. Dieser Sitz muß auf allen von der Gesellschaft verwendeten Papieren ausgewiesen sein. Eigentlich hätte dies zur Folge, daß eine Veränderung des Firmensitzes auch eine Änderung der Gründungssatzung nach sich ziehen müßte, was ein umfangreiches, formelles Verfahren erfordern würde. Es ist jedoch allgemein anerkannt, daß die Satzung eine Bestimmung enthalten kann, die es gestattet, den Firmensitz allein durch Vorstandsentscheidung an jeden beliebigen Ort in Belgien zu verlegen. Dieser Ortswechsel muß im Anhang des Belgischen Staatsanzeigers veröffentlicht werden.

Durch die Novelle von 1991 sind Aktien ohne Stimmrecht, etwa stimmrechtslose Vorzugsaktien, zulässig; in besonders wichtigen Fällen (z.B. Verschmelzung, Liquidation, Änderung des Geschäftsgegenstands) sind sie jedoch stimmberechtigt. Aktien mit mehrfachem Stimmrecht sind nur aufgrund weniger gesetzlicher Ausnahmen in Belgien zulässig. Im übrigen werden nur mit Sonderrechten ausgestattete Vorzugsaktien ausgegeben. Eine Besonderheit im belgischen Aktienrecht - die nennwertlosen Aktien - kommen bei Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und bei Kapitalherabsetzung in Betracht.

Das belgische Recht kennt Schuldverschreibungen, auch Wandelschuldverschreibungen (*emprunts convertibles ou avec droit de souscription*). Bei Wandelschuldverschreibungen wird eine Auszahlung von Dividenden selbst dann vorgenommen, wenn die Gesellschaft keinen Gewinn im betreffenden Jahr erwirtschaftet hat. Die Dividende setzt sich zusammen aus einem Teil Rückzahlung und aus einem Teil Verzinsung.

Die Übertragung von Inhaberaktien ist formlos möglich. Bei Namensaktien müssen dagegen bestimmte Formalien wie Aktienbucheintrag beider Parteien und Urkundenzustellung nachgewiesen werden. Die Möglichkeit der Übertragbarkeit von Aktien ist nicht abdingbar. Gesellschaftsanteile können nur durch notarielle oder von der Gesellschaft bestätigte Urkunde übertragen werden.

Eine Kapitalerhöhung durch Gewinnverwendung ist durch Ausgabe von Aktien an die Aktionäre im Verhältnis der gehaltenen Anteile möglich. Eigene Aktien darf die AG nur aufgrund Entscheidung der Hauptversammlung erwerben.

Beim Ankauf mittels eigener Gewinne darf der Anteil höchstens 20 % aller Anteile nicht überschreiten und unterliegt einer Verkaufspflicht nach 18 Monaten. Diese Einschränkungen sind gegenüber dem deutschen Recht geringer, zudem können die Satzung oder die Hauptversammlung weniger strenge Bedingungen festsetzen.

Die Geschäftsführung der AG wird durch den Vorstand ausgeübt, der aus mindestens drei Direktoren besteht. Diese können auch Aktionäre sein. Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung der Aktionäre für die Dauer von maximal sechs Jahren gewählt. Die Wahl ist wiederholbar. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen durch die Hauptversammlung des Amtes enthoben werden oder jederzeit selbst das Amt niederlegen. Der Vorstand ist ermächtigt, alle Geschäfte der Gesellschaft wahrzunehmen, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist auch befugt, die Gesellschaft gegenüber Dritten zu vertreten. Diese Befugnis kann jedoch auf nur einen oder einige Direktoren beschränkt werden, die dann entweder persönlich tätig werden oder die Aufgabe delegieren können. Die Geschäfte sind durch den Vorstand so zu führen, daß die Gesellschaft den größtmöglichen Nutzen hat. Der Vorstand ist für die jährliche Inventur und für die Anfertigung der Jahresbilanz verantwortlich. Die Direktoren haften für Schäden, die der Gesellschaft durch Pflichtversäumnis bei Ausübung ihres Amtes entstehen.

Die Hauptversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der AG. Die Aktionäre müssen sich mindes-

tens einmal im Jahr an einem durch Gesellschafts-satzung festgelegten Tag und Ort treffen. Durch die Gesetzesänderung wurde jetzt die Besonderheit des belgischen Rechts, daß niemand über mehr als 20 % der Stimmrechte aller ausgegebenen Papiere und 40% der Stimmrechte der vertretenen Aktien verfügen darf, aufgehoben.

Die Hauptversammlung bestellt den Abschlußprüfer und für die laufenden Geschäfte den Verwaltungsrat (administrateurs). Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der mindestens aus drei Personen bestehen muß, sind grundsätzlich nur gemeinsam handlungsbefugt, die Satzung kann jedoch Einzelvertretungsmacht vorsehen. Ist die Vertretungsmacht durch Satzung eingeschränkt, wirkt diese nur im Verhältnis zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Verwaltungsrats; nicht jedoch gegenüber Dritten, selbst wenn sie bekanntgemacht wurde. Der Verwaltungsrat kann Geschäfte des täglichen Ablaufs auf ein Mitglied oder einen leitenden Angestellten übertragen.

Der Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfers entspricht weitgehend dem, der nach deutschem Recht vom Aufsichtsrat einer AG wahrzunehmen ist. Mindestens ein Rechnungsprüfer, gleich ob juristische oder natürliche Person, ist bei Vorliegen der nachfolgend genannten Kriterien zu ernennen. Werden mehrere Rechnungsprüfer ernannt, so werden diese gemeinsam als Gremium tätig. Jede AG, auf die mindestens zwei der nachfolgend genannten Kriterien zutreffen, muß mindestens einen Rechnungsprüfer benennen:

- 50 Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt
- Jahresumsatz von 145 Mio BF inklusive Mehrwertsteuer
- Bilanzsumme von 70 Mio BF.

Bei einer finanziellen Beteiligung mehrerer Unternehmen untereinander müssen die oben genannten Grenzwerte auf einer bereinigten Basis festgesetzt werden. Für die Prüfungspflicht reicht auch eine durchschnittliche Mitarbeiterzahl von 100 aus.

Das neue Gesellschaftsrecht von 1991 hat im übrigen eine Reihe weiterer Änderungen mit sich gebracht. Die gegenseitige Mutter/Tochter-Beteiligung ist auf 10 % begrenzt. Daneben ist die Ausgabe von Belegschaftsaktien sowie Stimmbindungsverträgen neu geregelt. Der Jahresabschluß muß neuerdings bei der Belgischen Nationalbank anstatt zum Handelsregister eingereicht werden. Minderheitsgesellschafter können in Krisenfällen durch einen gerichtli-

chen Sachverständigen die Bücher der Gesellschaft prüfen lassen.

Die Aktiengesellschaft muß jährlich 20 % des Nettogewinns bis zu einer Höhe von 10 % des Grundkapitals in die gesetzliche Rücklage einstellen, soweit ist die Gewinnverwendung unbeschränkt; außerdem dürfen keine Dividenden ausgezahlt werden, wenn das Vermögen hierdurch unter den Betrag des eingezahlten Kapitals sinkt.

Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer erfolgt seit 1948 über den Betriebsrat (comité d'entreprise), sofern das Unternehmen mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt. Er repräsentiert auch die leitenden Angestellten; im Gegensatz zum deutschen oder französischen Recht sind die Arbeitnehmer nicht im Aufsichtsrat vertreten.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (S.P.R.L. oder B.V.B.A.)

Die belgische GmbH (Société Privée à Responsabilité Limitée, S.P.R.L., Besloten Vennootschap met beperkte aansprakelijkheid, B.V.B.A.) ist traditionell die Unternehmensform für kleinere Unternehmen. Die Vorschriften für die Aktiengesellschaft gelten zum Großteil auch für die GmbH. Seit dem Gesetz vom 14.7.1987 ist auch eine Ein-Personen-Gesellschaft möglich. Durch diese Gesetzesänderung kann nun auch eine andere Kapitalgesellschaft beteiligt sein. Bleibt die juristische Person jedoch länger als ein Jahr Alleingesellschafter, so ist sie für die Verbindlichkeiten ihrer Tochter-GmbH haftbar. Ansonsten ist die Haftung der Gesellschafter auf die Summen ihrer Stammeinlagen begrenzt.

Das Mindestkapital beträgt 750.000 BF, die bis zur Höhe von 250.000 BF voll eingezahlt werden müssen, und je 20% pro Anteil muß geleistet sein.

Die Geschäftsanteile haben einen Mindestnennwert von 1000 BF. Höhere Kapitalbeiträge müssen zu 20 % geleistet sein, Sacheinlagen allerdings in vollem Umfang.

Die GmbH entsteht mit Abschluß des notariellen Gründungsvertrages, dessen Inhalt auszugsweise im Belgischen Staatsanzeiger veröffentlicht wird. Alle Personen die die Gründungsurkunde unterzeichnen, werden ohne Rücksicht auf irgendwelche vertraglichen Vereinbarungen als Gründer erachtet. Die Gründer, und im Falle der Kapitalerhöhung die Geschäftsführer, haften unter bestimmten Umständen vollumfänglich persönlich gegenüber Dritten.

Die Anteile der GmbH werden nicht in einem Wertpapier, sondern durch Einschreibung im Gesellschafterverzeichnis dokumentiert. Hierbei kann die Übertragung von Anteilen durch den Gesellschaftsvertrag gegenüber Außenstehenden ausgeschlossen sein.

Bei Erwerb eigener Anteile gilt das für die Aktiengesellschaft Gesagte.

Das oberste Organ der GmbH ist die Gesellschafterversammlung. Diese hat die gleichen Befugnisse wie die Hauptversammlung der AG.

Die Geschäftsführung wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer ausgeübt. Wenn die Satzung nichts anderes vorsieht und die Gesellschafter keine Vereinbarung getroffen haben, gelten die Geschäftsführer als auf unbestimmte Zeit ernannt. Ihre Ernennung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer kann durch Satzung eingeschränkt werden, sie entfaltet aber keine Wirkung gegenüber Dritten. Die Gesellschaft wird durch die Handlung der Geschäftsführer unmittelbar rechtlich gebunden, selbst wenn diese dabei ihre Befugnisse überschreiten, es sei denn die Gesellschaft kann beweisen, daß der Dritte von dieser Überschreitung wußte oder hätte wissen müssen.

Hinsichtlich der Mitbestimmung und der Gewinnverteilung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Aktiengesellschaft.

15. Januar 1992

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantwortl.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)
Klaus J. Soyka, Maria Sabathil

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.